Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 0211

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2023/0554/IT

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Italy) auf von European Commission.

MSG: 20240211.DE

1. MSG 201 IND 2023 0554 IT DE 29-01-2024 24-01-2024 IT ANSWER 29-01-2024

2. Italy

3A. Ministero delle imprese e del Made in Italy
Dipartimento Mercato e Tutela
Direzione Generale Mercato e Tutela
EX Divisione VI - Normativa tecnica - Sicurezza e conformità dei prodotti
00187 Roma - Via Molise, 2

3B. Ministero delle imprese e del Made in Italy
Ufficio Legislativo

4. 2023/0554/IT - SERV30 - Medien

5.

6. 1. Ausführliche Stellungnahme gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535.

1.1. Bewertung von Artikel 1 Absatz 28 des notifizierten Entwurfs im Lichte von Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG, Artikel 28a der Richtlinie 2010/13/EU und der Verordnung (EU) 2022/2065.
In Bezug auf die Fragen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und insbesondere deren Wechselwirkung und Kompatibilität mit der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Richtlinie) und der Richtlinie 2010/13/EU, in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) geänderten Fassung, ist die Kommission angesichts der von den italienischen Behörden erhaltenen Informationen und der jüngsten Rechtsprechung des EuGH – unter Berücksichtigung von Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG und Artikel 28a der Richtlinie 2010/13/EU – der Auffassung, dass die Anwendung von Artikel 41 Absatz 12 des Gesetzesdekrets Nr. 208/2021 eine Beschränkung der Freiheit des freien Dienstleistungsverkehrs der Informationsgesellschaft darstellen kann, die nach Artikel 3 der E-Commerce-Richtlinie verboten ist.
Insbesondere weist die Kommission auf einige kritische Fragen in den Verpflichtungen hin, die den Video-Sharing-Plattformen auferlegt werden, die in Artikel 41 Absatz 12 des Gesetzesdekrets Nr. 208/2021 in Bezug auf die AVMD-Richtlinie und insbesondere auf das Herkunftslandprinzip gemäß Artikel 28a dieser Richtlinie aufgeführt sind; die letztgenannte Bestimmung sieht vor, dass dieser Grundsatz für Video-Sharing-Plattformen nur innerhalb der in Artikel 3 der E-Commerce-Richtlinie festgelegten Grenzen gemäß den mit diesem Artikel eingeführten verfahrens- und materiellrechtlichen Kriterien aufgehoben werden kann.
Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in Artikel 41 Absatz 12 des Gesetzesdekrets Nr. 208/2021 ist darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme nicht an den etablierten oder gemäß Artikel 28a der AVMD-Richtlinie als etabliert geltenden VSP-Anbieter (Video-Sharing-Plattform) gerichtet ist, sondern an ein italienisches Unternehmen, das von einem Anbieter von Video-Sharing-Plattformen, der in einem anderen Mitgliedstaat tätig ist oder als tätig gilt, kontrolliert wird oder zu dessen

Gruppe gehört. Daher sind die darin vorgesehenen einschlägigen Maßnahmen nur an dieses Unternehmen gerichtet, das, da es unter italienische Zuständigkeit fällt, nicht im Widerspruch zu den europäischen Rechtsvorschriften steht.
Da diese Vorschriften jedoch bereits nach Artikel 28a der AVMD-Richtlinie gelten, um eine vollständige Harmonisierung dieser Bestimmung mit dem Herkunftslandprinzip und den von der Europäischen Kommission befürchteten Grenzen für den Verzicht auf diesen Grundsatz gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2000/31/EG zu gewährleisten und etwaige und potenzielle Konflikte zwischen nationalen und europäischen Bestimmungen zu vermeiden, wird die italienische Behörde Artikel 41 Absatz 12 des Entwurfs einer technischen Vorschrift streichen.

1.2. Bewertung im Lichte der Verordnung (EU) 2022/2065 und der Richtlinie 2010/13/EU
In Bezug auf die Fragen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Anbieter von Video-Sharing-Plattformen und insbesondere deren Wechselwirkung und Kompatibilität mit der Verordnung (EU) 2022/2065 (Gesetz über digitale Dienste, DSA) sowie der Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr (E-Commerce-Richtlinie) und der Richtlinie 2010/13/EU, in der durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-Richtlinie) geänderten Fassung, weist die Kommission darauf hin, dass Artikel 41 Absatz 12 des Entwurfs einer technischen Vorschrift in die durch das DSA vollständig harmonisierten Bereiche fällt.

In diesem Punkt wird die italienische Behörde, wie bereits erwähnt, Artikel 41 Absatz 12 des Entwurfs einer technischen Vorschrift streichen, um unangemessene Überschneidungen oder Widersprüche mit dem europäischen Rechtsrahmen zu vermeiden.
Die Kommission stellt ferner fest, dass Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a des notifizierten Entwurfs einer technischen Vorschrift gegen die bereits im DSA aufgeführten Grundsätze verstoßen kann, die bereits Bestimmungen über den Jugendschutz auf Online-Plattformen in den Artikeln 28, 34 und 35 enthalten.
Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach Artikel 2 Absatz 4 des DSA, wonach die Bestimmungen des DSA selbst die Richtlinie 2010/13/EU nicht berühren, davon ausgegangen wurde, dass die in Artikel 4 Absatz 1 des Entwurfs der technischen Vorschrift niedergelegten Grundsätze auf Plattformdienste für die gemeinsame Nutzung audiovisueller oder sogar nur Audioinhalte angewandt werden können, die nicht als großformatig eingestuft werden, da diese nicht in den Anwendungsbereich des DSA fallen, wie sich aus Artikel 19 Absatz 1 des DSA ergibt.
Um Überschneidungen oder Widersprüche mit den europäischen Rechtsvorschriften zu vermeiden, wird die italienische Behörde daher im Wortlaut dieser Bestimmung ausdrücklich klarstellen, dass Artikel 4 Absatz 1 des notifizierten Entwurfs nur für Kleinst- und Kleinunternehmen gilt, die nicht dem Anwendungsbereich des DSA unterliegen.
Artikel 4 Absatz 1 wird daher wie folgt formuliert:
1. Das System audiovisueller Mediendienste, Rundfunk- und Plattformdienste für die gemeinsame Nutzung von Video oder auch nur Audio, deren Anbieter als Kleinst- und Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG gelten, müssen folgende Grundsätze einhalten, um sicherzustellen, dass Nutzer:
a) Freiheit und Pluralismus der Rundfunkmedien;
b) Meinungsfreiheit jeder Person, einschließlich der Meinungsfreiheit und der Freiheit, Informationen oder Ideen ohne Grenzen zu empfangen oder zu kommunizieren, unter Achtung der Menschenwürde, des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung und der Bekämpfung von Hetze;
c) Objektivität, Vollständigkeit, Loyalität und Unparteilichkeit von Informationen;
d) Bekämpfung von Desinformationsstrategien;
e) Schutz von Urheberrechten und geistigen Eigentumsrechten;
f) Offenheit gegenüber unterschiedlichen politischen, sozialen, kulturellen und religiösen Ansichten und Tendenzen;
g) Schutz der ethnischen Vielfalt und des kulturellen, künstlerischen und ökologischen Erbes auf nationaler und lokaler Ebene unter Achtung der Freiheiten und Rechte, insbesondere der individuellen Würde und des Schutzes personenbezogener Daten, der Förderung und des Schutzes des Wohlbefindens, der Gesundheit und der harmonischen körperlichen, geistigen und moralischen Entwicklung des Kindes; garantiert durch die Verfassung, durch das Recht der Europäischen Union, durch die im italienischen Recht geltenden internationalen Normen sowie durch staatliche und regionale Gesetze.
h) Bekämpfung der zeitgenössischen Tendenz, die Elemente oder Symbole der Geschichte und Tradition der Nation zu zerstören oder anderweitig neu zu bewerten (cancel culture).

2. Stellungnahme gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535.

2.1. Bewertung im Lichte der Verordnung (EU) 2022/2065 – Wechselwirkung und Kompatibilität mit dem DSA
Die Europäische Kommission äußert sich gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 zur Wechselwirkung und Vereinbarkeit der Artikel 41 und 42 des Gesetzesdekrets Nr. 208/2021 mit der Verordnung (EU) 2022/2065 über digitale Dienste (DSA) und bekräftigt, dass es sich bei dem DSA um eine EU-Verordnung handelt, die die Rechtsvorschriften über digitale Dienste vollständig harmonisiert und als solche von allgemeiner Geltung, in ihrer Gesamtheit verbindlich und in allen Mitgliedstaaten unmittelbar anwendbar ist (Artikel 288 des AEUV).

In diesem Punkt erkennt die italienische Behörde an, dass nationale Vorschriften den Anwendungsbereich der Verordnung nicht beeinflussen können, und um sicherzustellen, dass sie keine Rechtsunsicherheit oder Unvereinbarkeit mit dem Grundsatz der direkten Anwendbarkeit des DSA schaffen, wird Artikel 1 Absätze 28 und 29 des notifizierten Entwurfs geändert, mit dem Artikel 41 bzw. 42 des Gesetzesdekrets Nr. 208 vom 8. November 2021 geändert wird, wobei die Klammern gestrichen werden, die „Artikel 6 und 8 der EU-Verordnung 2022/2065 über digitale Dienste gelten für die in Italien etablierten Anbieter von Video-Sharing-Plattformen gemäß den vorstehenden Unterabsätzen“ und „Unbeschadet der Artikel 6 und 8 der Verordnung 2022/2065“, wo immer sie enthalten sind, sowie der in Artikel 67 Absatz 13 und Artikel 71 Absatz 5a des Entwurfs vorgesehener Schlussbestimmung.

Wir stimmen auch der Feststellung der Kommission zu, die Maßnahmen zur Umsetzung der Artikel 12 bis 15 der E-Commerce-Richtlinie in italienisches Recht förmlich aufzuheben und durch die Artikel 4 bis 8 des Gesetzes über den elektronischen Geschäftsverkehr zu ersetzen.
Die italienische Behörde wird daher in Artikel 3 des notifizierten Entwurfs mit „endgültigen Bestimmungen“ einen weiteren Absatz zur Aufhebung der Artikel 14 bis 17 des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 9. April 2003 über die „Durchführung der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft im Binnenmarkt, insbesondere in Bezug auf den elektronischen Geschäftsverkehr“ einfügen.

Abschließend wird in Bezug auf den Widerspruch zu Artikel 1 Absatz 4 des notifizierten Entwurfs mit Artikel 8 des DSA auf den obigen Punkt 1.2 verwiesen.

2.2. Bewertung im Lichte der Richtlinie 2010/13/EU über die Anwendung von Direktinvestitionsverpflichtungen auf „grenzüberschreitende Video-on-Demand-Dienste“ und Artikel 13 Absatz 2 der AVMS-Richtlinie.
Die Europäische Kommission nimmt gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2015/1535 auch Bemerkungen zu den Vorschriften für Direktinvestitionen für „grenzüberschreitende Video-on-Demand-Dienste“ (Artikel 55 Absatz 8 des Gesetzesdekrets Nr. 208/2021) vor.
In Bezug auf Ziffer i, die Schwellenwerte für Direktinvestitionen in die Produktion europäischer Werke, hält die Europäische Kommission die von den VOD-Anbietern (Video-on-Demand) geforderten Beiträge für unverhältnismäßig, da „der hohe und potenziell unbegrenzte Anteil italienischsprachiger Werke („nicht weniger als 50 Prozent“) dazu führen könnte, dass Produktionsunternehmen, die in italienischer Sprache tätig sind und zu denen in der Praxis hauptsächlich in Italien ansässige Unternehmen gehören können, einen Vorteil erhalten“,
In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die einschlägigen nationalen Bestimmungen spezifische Planungs- und Investitionsverpflichtungen für Betreiber europäischer Werke sowie italienischsprachige Originalwerke unabhängiger Produzenten vorsehen, die von der Entwicklung der europäischen und nationalen Kulturindustrie und des audiovisuellen Binnenmarkts und insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen abhängen und neue Chancen und Möglichkeiten zur Förderung kreativer Talente bieten.
Bei der Ausarbeitung des endgültigen Wortlauts des Entwurfs einer technischen Vorschrift hat die italienische Behörde bei der Fortführung der Annahme des Textes eine organischere Disziplin in Bezug auf die Förderung europäischer Werke, einschließlich der audiovisuellen Mediendienste auf Abruf, eingeführt, um die Bestimmungen zu vereinfachen und zu rationalisieren, auch um den von den Betreibern bei den öffentlichen Konsultationen geäußerten Bedürfnissen gerecht zu werden.
Um die komplizierte und belastende Regelung der Verpflichtungen für Mediendiensteanbieter (linear und nichtlinear) zur Förderung europäischer audiovisueller Werke und unabhängiger Produzenten zu überwinden, wird die Möglichkeit der Einführung zusätzlicher Programm- und Investitionsunterkontingenten zusätzlich zu den bereits von TUSMAV festgelegten Unterkontingenten gestrichen und die Möglichkeit einer Erhöhung des vorgesehenen Mindestprozentsatzes ausgeschlossen. Insbesondere werden die Prozentsätze der verschiedenen Unterkontingente für Programmplanungs- und

Investitionsverpflichtungen herausgearbeitet, wodurch der Verweis auf die Mindestgrenze der in den Artikeln 53, 54 und 55 vorgesehenen prozentualen Schwellenwerte gestrichen wird (mit Streichung der Begriffe „mindestens“ oder „nicht niedriger“ insbesondere in Artikel 53 Absatz 2, Artikel 54 Absätze 2, 3, 5, 7 und Artikel 55 Absätze 2 und 8 des Gesetzesdekrets Nr. 208/2021) in Bezug auf die Anforderungen an die Programmplanung und Investition in europäische Werke von Anbietern linearer Mediendienste, sowie die Abschaffung der Möglichkeit, neue Anforderungen einzuführen. Folglich erübrigt sich auch die Notwendigkeit einer späteren Verordnung, die ursprünglich zu diesem Zweck vorgesehen war.
In Bezug auf die Feststellung der Kommission wird daher die Auffassung vertreten, dass die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Angelegenheit durch den Wegfall der Möglichkeit einer Regierungsverordnung, die zunehmende Änderungen der Kontingentierung sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht vorsieht, beseitigt wird.
In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der ermittelten Schwellenwerte weisen wir darauf hin, dass die italienische Behörde das legitime öffentliche Interesse der kulturellen und sprachlichen Vielfalt angesichts des hohen historischen, kulturellen, landschaftlichen und künstlerischen Erbes verfolgen wollte, das die Geschichte, die Traditionen, die kulturellen und sprachlichen Wurzeln und damit die spezifische Identität der italienischen Nation, die in der Welt weithin anerkannt und angesehen wird, charakterisiert.
Zu diesem Zweck gelten die Kontingente gemäß den Artikeln 53, 54 und 55 des Entwurfs einer technischen Vorschrift als verhältnismäßig und für die verfolgten Zwecke erforderlich.
Unter Bezugnahme auf Ziffer ii über die Rechtsvorschriften zur Weiterentwicklung der Definition der italienischsprachigen audiovisuellen Originalwerke und deren prozentualen Anteil; Potenzial im Rahmen zusätzlicher Kontingente, siehe Folgendes.
Im Gegensatz zum französischen Regelungssystem ist die Definition „italienischsprachiges Originalwerk“, wie sie mit dem beigefügten interministeriellen Dekret Nr. 47 vom 29. Januar 2021 (Anhang 2) eingeführt wurde, sehr weit gefasst, da sie nicht nur Werke in italienischer Sprache bezieht, die von einem italienischen Unternehmen produziert werden, sondern auch und vor allem auf mehrere objektiv identifizierte Faktoren, die sich auf Situationen beziehen, die durch bestimmte Anforderungen oder Parameter (wie z. B. Kultur, Geschichte, italienische Identität, Kreativität und Originalität, Orte, Szenografie, Einstellung, Fotografie, Beteiligung italienischer Unternehmen an verschiedenen Produktionsstufen nach den in dem genannten interministeriellen Dekret festgelegten und detaillierten Kriterien usw.) gekennzeichnet sind, die unabhängig von dem Unternehmen, das sie produziert, Gegenstand spezifischer Bewertungen und Beurteilungen durch die zuständige italienische Behörde sein müssen.
Daher hat der Prozentsatz der italienischsprachigen Originalwerke innerhalb des für europäische Werke festgelegten Gesamtprozentsatzes bewirkt also nicht, dass aus rein subjektiven Standpunkten und als Vorabentscheidung nur italienischsprachige Unternehmen begünstigt werden, sondern das aus objektiver Sicht das berechtigte öffentliche Interesse an kultureller, sprachlicher, archäologischer, architektonischer Vielfalt usw. erfüllt wird, das die Besonderheit des italienischen Erbes ausmachen kann.
In Bezug auf die Kriterien, die für die Entwicklung der Definition des italienischsprachigen Originalwerkes zu verwenden sind, wird auf dem oben genannten Ministerialdekret verwiesen, der beigefügt ist.
Darüber hinaus weisen wir, wie bereits erwähnt, in Bezug auf die Frage potenzieller zusätzlicher Unterkontingente darauf hin, dass die italienische Behörde, um den komplizierten Verweis auf weitere Durchführungsverordnungen zur Festlegung von Unterkontingenten zu vermeiden, die Bestimmung aufgehoben hat, dass in späteren interministeriellen Verordnungen die vertraglichen Vereinbarungen zur Erfüllung der Planungs- und Investitionsverpflichtungen für bestimmte Arten von Arbeiten geregelt werden können.
Vor diesem Hintergrund wurden alle Unterkontingente zu einem festen Satz von 50 % bestimmt, mit Ausnahme des Unterkontingents gemäß Artikel 55 Absatz 8 („Verpflichtungen der Anbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf“) des Entwurfs einer technischen Vorschrift, das sich auf die in den letzten fünf Jahren von unabhängigen Produzenten in Italien produzierten italienischsprachige Originalwerke bezieht und das auf 60 % festgesetzt wurde, um der Verbreitung der nationalen künstlerischen Werte und des Ausdrucks durch das audiovisuelle Werk unter Berücksichtigung des hohen kulturellen Referenzwerts mehr Gewicht zu verleihen.
Auf diese Weise müssen die Anbieter audiovisueller Mediendienste mit einem allgemeinen Standpunkt zur Vereinfachung und Rechtssicherheit nicht mehr mit Rechtsunsicherheit umgehen, wie sie ihre Beiträge zur Förderung audiovisueller Werke bereitstellen sollten, und sie werden daher in der Lage sein, ihre Investitionen in europäische audiovisuelle Werke mittel- und langfristig sicher zu planen (Artikel 57 Absätze 1 und 2 des Gesetzesdekrets Nr. 208/2021).
Die oben genannten Vorschriften, die während der Annahmephasen der Maßnahme umformuliert wurden, die im Rahmen

der ersten Beratungen des Ministerrates am 19. Dezember 2023 angenommen wurden (Anhang 3), sind beigefügt.
Es wird bekräftigt, dass sich der Maßnahmenentwurf noch in der Entwurfsphase befindet und dass seine endgültige Annahme erst nach der endgültigen Entschließung des Ministerrates erfolgen wird.

ANHANG 2

Ministerium für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus
Ministerialdekret Nr. 47 29/01/2021
Verordnung über die Definition italienischsprachiger audiovisueller Originalwerke, wo immer sie produziert werden, im Sinne von Artikel 44e des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 31. Juli 2005 über das „Konsolidierte Gesetz über audiovisuelle und Rundfunk-Mediendienste“.
Veröffentlicht im AB. Amtsblatt Nr. 84 vom 8. April 2021.
Epigraph
Prämisse
Artikel 1. Begriffsbestimmungen
Artikel 2. italienischsprachige Originalwerke
Artikel 3. Anerkennung des Status des italienischsprachigen Originalwerkes
Artikel 4. Liste der italienischsprachigen Originalwerke
Artikel 5. Finanzielle Invarianzklausel
Artikel 6. Schluss- und Übergangsbestimmungen
Tabelle 1 – Anforderungen an die Anerkennung des Status des italienischsprachigen Originalwerkes für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben C und D genannten Werke
Tabelle 2 – Anforderungen an die Anerkennung des Status des italienischsprachigen Originalwerkes für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe C genannten Animationswerke

Ministerialdekret Nr. 47 vom 29. Januar 2021 (1).
Verordnung über die Definition italienischsprachiger audiovisueller Originalwerke, wo immer sie produziert werden, im Sinne von Artikel 44e des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 31. Juli 2005 über das „Konsolidierte Gesetz über audiovisuelle und Rundfunk-Mediendienste“. (2)

(1) Veröffentlicht im AB. Amtsblatt Nr. 84 vom 8. April 2021.
(2) Herausgegeben vom Ministerium für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus.

DER MINISTER FÜR KULTURELLES ERBE UND
KULTURELLE AKTIVITÄTEN UND TOURISMUS
und
DER MINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG
Gestützt auf das Gesetz Nr. 400 vom 23. August 1988 über die Regeln für die Tätigkeit der Regierung und die Anordnung des Amtes des Premierministers, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 3, der den Beschluss von interministeriellen Dekreten zur Regelung von Angelegenheiten regelt, die in die Zuständigkeit mehrerer Minister fallen;
Gestützt auf das Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 31. Juli 2005 über das konsolidierte Gesetz über audiovisuelle und Rundfunk-Mediendienste, insbesondere auf Artikel 44e, wonach durch eine oder mehrere Verordnungen die Minister für wirtschaftliche Entwicklung, kulturelles Erbe, kulturelle Aktivitäten und Tourismus, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 400 vom 23. August 1988 in der geänderten Fassung nach Anhörung der Regulierungsbehörde für Kommunikation erlassen wurden, wird auf der Grundlage der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit, Transparenz und Wirksamkeit Folgendes festgelegt:
a) die Definition italienischsprachiger audiovisueller Werke, unabhängig davon, wo sie produziert werden, unter besonderer Berücksichtigung einer oder mehrerer Faktoren wie Kultur, Geschichte, Identität, Kreativität, Sprache oder Orte;

b) die Unterkontingente, die für die in Buchstabe a genannten Werke gemäß Artikel 44a Absätze 2 und 3, Artikel 44b Absätze 1a, 2, 3a und 4a und Artikel 44c Absatz 5 desselben Gesetzesdekrets Nr. 177 von 2005 reserviert sind, in jedem Fall nicht unter den darin vorgesehenen Prozentsätzen;
Gestützt auf das Gesetz Nr. 220 vom 14. November 2016 über „Vorschriften für Kino und audiovisuelle Medien“;
Gestützt auf das Gesetzesdekrets Nr. 204 vom 7. Dezember 2017 über die „Reform der Rechtsvorschriften zur Förderung europäischer und italienischer Werke durch Anbieter audiovisueller Mediendienste gemäß Artikel 34 des Gesetzes Nr. 220 vom 14. November 2016“;
Gestützt auf das Gesetzesdekret Nr. 59 vom 28. Juni 2019, das durch das Gesetz Nr. 81 vom 8. August 2019 mit Änderungen geändert wurde, insbesondere auf Artikel 3 „Dringende Vereinfachungs- und Unterstützungsmaßnahmen für den Kino- und audiovisuellen Sektor“;
Gestützt auf das Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung und des Ministers für kulturelles Erbe und kulturelle Aktivitäten vom 22. Februar 2013 über die „Definition originaler italienischsprachiger Kinofilme und Anerkennungsverfahren“ das zur Information im Amtsblatt der Italienischen Republik Nr. 54 vom 5. März 2013 veröffentlicht wurde;
Gestützt auf das Dekret des Premierministers vom 11. Juli 2017 zur Festlegung von „Bestimmungen über die Anerkennung der italienischen Staatsangehörigkeit filmischer und audiovisueller Werke“, in der geänderten Fassung;
Gestützt auf das Dekret des Ministers für kulturelles Erbe, kulturelle Aktivitäten und Tourismus vom 14. Juli 2017 über die „Identifizierung der Fälle des Ausschlusses audiovisueller Werke von den im Gesetz Nr. 220 vom 14. November 2016 vorgesehenen Vorteilen sowie der Parameter und Anforderungen für die Festlegung des filmischen Zwecks audiovisueller Werke“;
Gestützt auf das Dekret des Ministers für kulturelles Erbe, kulturelle Aktivitäten und Tourismus vom 31. Juli 2017 mit der „Anwendungsbestimmungen für selektive Beiträge gemäß Artikel 26 des Gesetzes Nr. 220 vom 14. November 2016“;
Nach Anhörung der Regulierungsbehörde für Kommunikationswesen;
Nach Einholung der Stellungnahme des Staatsrates, die von der Beratenden Fachgruppe für Gesetzgebungsakte in der Sitzung vom 3. September 2020;
Gestützt auf die Mitteilung an den Premierminister gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 400 vom 23. August 1988 und anschließende Änderungen mit Schreiben vom 27. Januar 2021;
ANNEHMEN
folgende Verordnungen:

Artikel 1 Begriffsbestimmungen
1. Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 31. Juli 2005, des Gesetzes Nr. 220 vom 14. November 2016, des Dekrets des Ministers für kulturelles Erbe, kulturelle Aktivitäten und Tourismus vom 31. Juli 2017 und dieses Artikels. Das heißt im Einzelnen:
a) „europäische Werke“ sind die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 31. Juli 2005 genannten Werke;
b) „audiovisuelles Werk“ ist das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes Nr. 220 vom 14. November 2016 und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d des Dekrets des Ministers für kulturelles Erbe, kulturelle Aktivitäten und Tourismus vom 31. Juli 2017 genannte Werk;
c) „audiovisuelles Werk italienischer Staatsangehörigkeit“ ist das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe h des Gesetzes Nr. 220 vom 14. November 2016 genannte Werk;
d) „audiovisuelles Werk in internationaler Koproduktion“ ist das in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f des Dekrets des Ministers für kulturelles Erbe, kulturelle Aktivitäten und Tourismus vom 31. Juli 2017 genannte Werk;
e) „audiovisuelles Werk von internationaler Beteiligung“ ist das in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g des Dekrets des Ministers für kulturelles Erbe, kulturelle Aktivitäten und Tourismus vom 31. Juli 2017 genannte Werk;
f) „audiovisuelles Werk der internationalen Produktion“ ist das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzes Nr. 220 vom 14. November 2016 und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h des Dekrets des Ministers für kulturelles Erbe, kulturelle Aktivitäten und Tourismus vom 31. Juli 2017 genannte Werk;
g) „überwiegend finanzielle Beteiligung“ ist die Beteiligung eines italienischen Unternehmens an der Schaffung eines audiovisuellen Werkes internationaler Koproduktion, internationaler Beteiligung oder internationaler Produktion, bei der

der künstlerische und technische Beitrag des italienischen Unternehmens geringer ist als der finanzielle Beitrag des Unternehmens selbst unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts der Produktion, der möglichen Erbringung von Dienstleistungen durch in Italien ansässige Betreiber und der möglichen Schaffung des Werkes oder eines Teils davon in Italien;
h) „Dokumentarfilm“ ist das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes Nr. 220 vom 14. November 2016 genannte Werk;
i) „Animationswerk“ ist das in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g des Gesetzes Nr. 220 vom 14. November 2016 genannte Werk;
l) „Mediendiensteanbieter“ ist die natürliche oder juristische Person im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 31. Juli 2005;
m) „linearer audiovisueller Mediendienst“ oder „Fernsehen“ ist ein Dienst im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe i des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 31. Juli 2005;
n) „nichtlinearer audiovisueller Mediendienst“ oder „audiovisueller Mediendienst auf Abruf“ ist ein Dienst im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe m des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 31. Juli 2005.

Artikel 2 italienischsprachiges Originalwerk
1. Zur Erfüllung der in den Artikeln 44a, 44c und 44d des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 31. Juli 2005 festgelegten Programm- und Investitionsverpflichtungen von Anbietern von linearen audiovisuellen Mediendiensten und audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ist das italienischsprachige Originalwerk ein europäisches Werk im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a dieser Verordnung, das unter mindestens eine der folgenden Arten fällt:
a) europäische Werke, bei denen die direkte Tonaufnahme vollständig oder in einem Umfang von mindestens 50 % der Gesamtminuten in italienischer Sprache oder in italienischen Dialekten beträgt; bei Werken, die auch teilweise in italienischen Regionen spielen, in denen die sprachlichen Minderheiten im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes Nr. 482 vom 15. Dezember 1999 ansässig sind oder in denen es Personen aus diesen Regionen gibt, sind die betreffenden Sprachen der italienischen Sprache gleichwertig, sofern die Verwendung der Sprache den erzählerischen Bedürfnissen des Werkes strikt entspricht;
b) Film-, Fernseh- und Webwerke von Fiktion, Animation und Originaldokumentation, die gemäß dem Dekret des Premierministers vom 11. Juli 2017 oder den am Tag der Veröffentlichung desselben Dekrets im Amtsblatt der Italienischen Republik geltenden Vorschriften, mit Ausnahme der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g genannten Werke, unbeschadet des Buchstaben c dieses Absatzes die Anerkennung der italienischen Staatsangehörigkeit erhalten haben;
c) Film-, Fernseh- und Webwerke von Fiktion, Animation und Originaldokumentation, an denen die Beteiligung des italienischen Unternehmens überwiegend finanziell im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g erfolgt und die im Auftrag der Generaldirektion Kino und Audiovisuelles des Ministeriums für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus die Anerkennung der Koproduktion erhalten haben und die mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
1) im Rahmen einer Vereinbarung zwischen einem italienischen Unternehmen und einem ausländischen Unternehmen entstanden sind, die die spätere Gründung eines anderen Werkes internationaler Koproduktion oder internationaler Produktion vorsieht, an dem die Beteiligung der italienischen Gesellschaft größer ist als die der nichtitalienischen Gesellschaft, die ähnliche technische, künstlerische und wirtschaftliche Merkmale aufweist und mit dem betreffenden Werk vergleichbar ist;
2) original italienischsprachige Inhalte unter Bezugnahme auf Elemente der Kultur, Geschichte, Identität, Kreativität und Orte für eine Mindestpunktzahl von 100 Punkten auf der Grundlage der Parameter in Tabelle 1 und nur für Animationswerke in Tabelle 2 im Anhang dieser Verordnung, deren Bestandteil sie sind;
d) Europäische Werke mit Ausnahme von Film-, Fernseh- und Webwerken von Fiktion, Animation und Originaldokumentationen, die original italienischsprachige Inhalte mit Bezug auf Elemente der Kultur, Geschichte, Identität, Kreativität und Orte aufweisen, für eine Mindestpunktzahl von 100 Punkten auf der Grundlage der Parameter in Tabelle 1 im Anhang dieser Verordnung.

Artikel 3 Anerkennung des Status des italienischsprachigen Originalwerkes
1. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 4 wird die Erfüllung der Anforderungen an die Einstufung eines audiovisuellen italienischsprachigen Originalwerks von den Film- oder audiovisuellen Unternehmen, vom Produzenten, dem Vertreiber, dem Anbieter audiovisueller Mediendienste, der über die Nutzungsrechte des Werkes verfügt, oder vom Inhaber der Nutzungsrechte des Werkes durch Selbstzertifizierung gemäß Kapitel III – Abschnitt V des Präsidialdekrets Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellt und der Generaldirektion Kino und Audiovisuelles des Ministeriums für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus auf der Grundlage des von derselben Direktion erstellten und innerhalb von zehn Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf der institutionellen Website veröffentlichten Musters mit folgenden Angaben übermittelt:
a) Erfüllung der Bedingungen, die in mindestens einer der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzesdekrets Nr. 177 vom 31. Juli 2005 genannten Arten europäischer Werke festgelegt sind;
b) die Erfüllung von mindestens einer der in Artikel 2 dieser Verordnung festgelegten Bedingungen.
2. Innerhalb von sechzig Tagen nach Eingang teilt die Generaldirektion Kino und Audiovisuelles des Ministeriums für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus den interessierten Kreisen mit, ob die Arbeiten den Anforderungen des Absatzes 1 Buchstaben a und b entsprechen oder nicht. Erfolgt innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Mitteilung, so gilt der Antrag als stattgegeben.
3. Als Antwort auf diese Mitteilung können die interessierten Parteien innerhalb von fünfzehn Tagen nach Eingang desselben einen Überprüfungsantrag stellen, über den die Generaldirektion Kino und Audiovisuelles des Ministeriums für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus innerhalb der folgenden dreißig Tage entscheidet, nach denen der Antrag auch ohne ausdrückliche Entscheidung als angenommen gilt.
4. Die Benennung eines italienischsprachigen Originalwerkes kann auch von Amts wegen von der Generaldirektion Kino und Audiovisuelles des Ministeriums für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus durchgeführt werden, nachdem diese überprüft hat, dass die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

Artikel 4 Liste der italienischsprachigen Originalwerke
1. Die Generaldirektion Kino und Audiovisuelles des Ministeriums für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus nimmt die italienischsprachigen Originalwerke unverzüglich in eine Sonderliste auf, die auf der institutionellen Website der Geschäftsleitung veröffentlicht wird. Die Aufnahme eines Werkes in die Liste hat nur den Wert der öffentlichen Bekanntmachung.

Artikel 5 Finanzielle Invarianzklausel
1. Die Durchführung dieser Verordnung darf dem Staatshaushalt keine neuen oder größeren Belastungen auferlegen.

Artikel 6 Endgültige und befristete Bestimmungen
1. Die Artikel 3 und 4 dieser Verordnung treten am 60. Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Italienischen Republik in Kraft.
2. Mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung wird Artikel 1 des interministeriellen Dekrets vom 22. Februar 2013 über „Definition originaler italienischsprachiger Kinofilme und Anerkennungsverfahren“ aufgehoben.
3. Anträge auf Anerkennung des Status eines italienischsprachigen Originalwerkes, die bereits gemäß Artikel 1 des interministeriellen Dekrets vom 22. Februar 2013 eingereicht wurden und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht festgelegt sind, können gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Verfahren erneut eingereicht werden.
Die vorliegende Verordnung wird, versehen mit dem Staatssiegel, in die amtliche Sammlung der Rechtsakte der Italienischen Republik aufgenommen. Alle interessierten Parteien sind verpflichtet, diese Verordnung einzuhalten und das zu gewährleisten.

Tabelle 1
Anforderungen an die Anerkennung des Status des italienischsprachigen Originalwerkes für Werke gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben c und d
Laden Sie die Datei herunter

_____

Tabelle 2
Anforderungen an die Anerkennung des Status des italienischsprachigen Originalwerkes für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Animationswerke
Laden Sie die Datei herunter

ANHANG 3
VORSCHRIFTEN ZUR FÖRDERUNG ITALIENISCHER UND EUROPÄISCHER WERKE DURCH LIEFERANTEN:

Artikel 52 – (Allgemeine Grundsätze für den Schutz europäischer und unabhängiger audiovisueller Werke) –
1. Anbieter linearer oder nicht-linearer audiovisueller Mediendienste fördern die Entwicklung und Verbreitung der europäischen und unabhängigen audiovisuellen Produktion im Einklang mit dem europäischen Recht und den Bestimmungen dieses Titels.

Artikel 53 – (Pflichten zur Programmplanung von europäischen Werken durch Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste) –
1. Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste reservieren den größten Teil ihrer Sendezeit (ohne Nachrichten, Sportveranstaltungen, Fernsehspiele, Werbung, Teletextdienste und Teleshopping) für europäische Werke.
2. Für italienischsprachige Werke wird unabhängig vom Produktionsort ein Unterkontingent des in Absatz 1 genannten Kontingents europäischer Werke reserviert, im Umfang von:
a. die Hälfte für den Konzessionär für öffentliche Rundfunk-, Fernseh- und Multimediadienste;
b. ein Drittel für andere Anbieter von linearen audiovisuellen Mediendiensten.
3. Im Zeitfenster zwischen 18.00 und 23.00 Uhr reservieren Konzessionsgesellschaften des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediadienste mindestens 12 % der Sendezeit, ausschließlich der Zeit für Nachrichten, Sportveranstaltungen, Fernsehspiele, Werbung, Teletextdienste und Teleshopping, für Kinofilme und audiovisuelle Spiel- und Animationswerke sowie Originaldokumentationen in italienischer Sprache, unabhängig vom Produktionsort. mindestens ein Viertel dieses Kontingents ist für italienischsprachige Kinofilme vorgesehen, unabhängig vom Produktionsort.
4. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Kontingente und Prozentsätze werden jährlich eingehalten.

Artikel 54 – (Verpflichtung zur Investition in europäische Werke für Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste) –

1. Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste, ausgenommen Konzessionsgesellschaften des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediadienste, sehen mindestens 12,5 % ihrer jährlichen Nettoeinnahmen in Italien für den Vorkauf, den Kauf oder die Produktion europäischer Werke unabhängiger Produzenten vor. Bei diesen Einnahmen handelt es sich um Einnahmen der verpflichteten Einrichtung aus Werbung, Teleshopping, Sponsoring, Verträgen und Vereinbarungen mit öffentlichen und privaten juristischen Personen, aus öffentlichen Subventionen und Pay-TV-Angeboten von Nicht-Sportsendungen, für die sie die redaktionelle Verantwortung trägt, gemäß den in den Verordnungen der Behörde enthaltenen zusätzlichen Spezifikationen.
2. Ein Unterkontingent in Höhe der Hälfte der in Absatz 1 genannten Kontingente ist für italienischsprachige Werke, wo immer sie produziert werden, von unabhängigen Produzenten in den letzten fünf Jahren vorbehalten.
3. Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste mit Ausnahme der Konzessionsgesellschaft des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediadienste sehen unter Berücksichtigung des Programms auch für italienischsprachige Kinofilme unabhängiger Produzenten, unabhängig vom Produktionsort, ein Unterkontingent des Kontingents für europäische Werke gemäß Absatz 1 im Umfang von mindestens 3,5 % ihrer jährlichen Nettoeinnahmen gemäß Absatz 1 vor. Ein Prozentsatz von 75 % dieser Quote ist für italienischsprachige Werke reserviert, die in den letzten fünf Jahren von

unabhängigen Produzenten produziert wurden. Die in diesem Absatz genannten Bestimmungen gelten nicht für Parteien, die Kinofilme in geringem und nicht-signifikantem Maß nach den in der Verordnung der Behörde festgelegten jährlichen Kontingenten ins Programm aufnehmen.
4. Die Konzessionsgesellschaft des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediadienste reserviert einen Anteil der jährlichen Gesamteinnahmen von mindestens 17 % für den Vorkauf, den Kauf oder die Produktion europäischer Werke unabhängiger Produzenten. Diese Einnahmen stammen aus der Lizenzgebühr für die Ausstrahlung und den Werbeeinnahmen aufgrund des Angebots, abzüglich der Einnahmen aus Vereinbarungen mit der öffentlichen Stelle und dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen und gemäß den zusätzlichen Vorgaben der Verordnung der Behörde.
5. Ein Unterkontingent in Höhe der Hälfte der in Absatz 4 genannten Kontingente ist für italienischsprachige Werke, wo immer sie produziert werden, von unabhängigen Produzenten in den letzten fünf Jahren vorbehalten.
6. Die Konzessionsgesellschaft des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediadienste sieht unter Berücksichtigung des Programms auch für italienischsprachige Kinofilme unabhängiger Produzenten, unabhängig vom Produktionsort, ein Unterkontingent des Kontingents für europäische Werke gemäß Absatz 4 vor, das mindestens 4,2 % ihrer gesamten Nettoeinnahmen gemäß Absatz 4 entspricht.
7. 85 % der in Absatz 6 genannten Kontingente sind der Koproduktion oder dem Vorkauf italienischsprachiger Kinofilme vorbehalten, sofern sie von unabhängigen Produzenten produziert werden.
8. Die Konzessionsgesellschaft des öffentlichen Rundfunks, Fernsehens und der Multimediadienste reserviert ein zusätzliches Unterkontingent von mindestens 7 % für europäische Werke gemäß Absatz 4, für Werke unabhängiger Produzenten, die speziell für Minderjährige bestimmt sind, von denen mindestens 65 % für Animationswerke reserviert sind.
9. Die in diesem Artikel genannten Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen mit einem geringen Umsatz oder einem zahlenmäßig kleinen Publikum gemäß den in der Verordnung der Behörde festgelegten Schwellenwertkriterien.
10. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste mit der redaktionellen Verantwortung für Angebote, die sich an Zuschauer in Italien richten, auch wenn sie ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben.

Artikel 55 (Pflichten der Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste auf Abruf) –
1. Alle Kataloge der Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste auf Abruf, die der italienischen Gerichtsbarkeit unterliegen, müssen aus mindestens 30 % europäischen Werken bestehen, die hervorgehoben werden.
2. Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste auf Abruf unter italienischer Gerichtsbarkeit fördern die Produktion und den Zugang zu europäischen Werken, indem sie gleichzeitig Folgendes beachten:
a. die Verpflichtungen, europäische audiovisuelle Werke, die in den letzten fünf Jahren produziert wurden, in ihr Programm aufzunehmen und zwar mindestens 30 % der in ihrem Katalog enthaltenen Titel gemäß der Verordnung der Behörde. Für Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste auf Abruf, die die Zahlung einer spezifischen Gebühr für die Nutzung einzelner Programme vorsehen, gilt die Verpflichtung zur Programmierung von in den letzten fünf Jahren produzierten europäischen audiovisuellen Werken nicht;
b. die Investitionsverpflichtungen in europäische audiovisuelle Werke, die von unabhängigen Produzenten in Höhe von 20 % ihres jährlichen Nettoeinkommens in Italien hergestellt werden, wie in der Verordnung der Behörde vorgesehen.
3. Die Verpflichtungen nach Absatz 2 gelten auch für Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste auf Abruf mit der redaktionellen Verantwortung für Angebote, die sich an Zuschauer in Italien richten, auch wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat tätig sind.
4. Die Behörde erstellt regelmäßig einen Bericht über die Durchführung der Absätze 1, 2 und 3, der der Europäischen Kommission alle zwei Jahre vorzulegen ist.
5. Die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannte Anforderung für Mediendiensteanbieter, die sich an Verbraucher in Italien richten, gilt nicht für Mediendiensteanbieter mit einem geringen Umsatz oder einer geringen Zuschauerzahl gemäß den in der Verordnung der Behörde festgelegten Schwellenwertkriterien. Die Freistellung von diesen Anforderungen gilt auch dann, wenn die Anforderungen aufgrund der Art oder des Gegenstands der audiovisuellen Mediendienste undurchführbar oder ungerechtfertigt sind.
6. Die in diesem Artikel genannte Verordnung der Behörde legt unter anderem fest, wie der Anbieter audiovisueller Mediendienste die europäischen Werke im Programmangebot in angemessener Weise darstellt, und legt den Umfang der Verpflichtungen bezüglich europäischer Werke unabhängiger Produzenten fest.
7. Die in diesem Artikel genannte Verordnung der Behörde wird entsprechend gemäß den Artikeln 52, 53, 54 und 56

sowie dem Grundsatz der Förderung europäischer audiovisueller Werke erlassen. Insbesondere sieht die Verordnung bei der Festlegung der Modalitäten für die Erfüllung der Programmverpflichtungen unabhängig von den Methoden, Verfahren oder Algorithmen, die von Anbietern nicht-linearer audiovisueller Mediendienste zur Anpassung von Nutzerprofilen verwendet werden, auch Mittel wie die Bereitstellung eines eigenen Bereichs auf der Hauptseite oder einer besonderen Kategorie für die Suche nach Werken im Angebot und die Verwendung eines Kontingents europäischer Werke in Werbekampagnen oder -aktivitäten für die angebotenen Dienste vor. Für Anbieter nicht-linearer audiovisueller Mediendienste, die die Zahlung einer bestimmten Gebühr für die Nutzung einzelner Sendungen verlangen, umfasst die Erfüllung der Verpflichtungen auch die Gewährung der Vergütung für den Rechteinhaber im Zusammenhang mit dem kommerziellen Erfolg des Werks und die Kosten für die digitale Verbreitung der Werke auf der Online-Plattform.
8. Ein Kontingent in Höhe von 60 % des in den Absätzen 1, 2 bzw. 3 genannten Prozentsatzes für europäische Werke ist für italienischsprachige Werke vorgesehen, sofern sie in den letzten fünf Jahren von unabhängigen Produzenten produziert wurden, von denen ein Fünftel für Kinofilme mit denselben Merkmalen reserviert ist.
9. Die Bestimmungen der Artikel 53 und 54 gelten für Anbieter linearer audiovisueller Mediendienste, die mindestens 80 % ihres jährlichen Nettoeinkommens aus dieser Tätigkeit erzielen und auch die Tätigkeit der Bereitstellung von nicht-linearen audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf ausüben.

Artikel 56 – (Zuweisungen der Behörde) —
1. Eine oder mehrere Verordnungen der Behörde, die sie in ihrer Eigenschaft als unabhängige Regulierungsbehörde erlassen hat, legen ferner Folgendes fest:
a) Vorgaben für die Definition eines unabhängigen Produzenten gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe t;
b) weitere Begriffsbestimmungen und Vorgaben der Elemente, die in den Nettoeinnahmen und dem jährlichen Gesamtumsatz gemäß Artikel 54 Absätze 1 und 4 enthalten sind, unter besonderer Berücksichtigung der Berechnung bei Gesamtangeboten zahlungspflichtiger Inhalte, die Unternehmen zuzurechnen sind, die gleichzeitig Anbieter audiovisueller Mediendienste und kommerzieller Plattformen sind, unbeschadet der Einhaltung des Grundsatzes der redaktionellen Verantwortung;
c) unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 57 Absatz 3 die technischen Vorkehrungen für die Erfüllung der in den Artikeln 53, 54 und 55 genannten Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung, der Verfügbarkeit der Werke sowie der Art und der Merkmale audiovisueller Werke sowie der Art und der Merkmale der Programme und der redaktionellen Ausrichtung der Anbieter audiovisueller Mediendienste, wobei im Falle von Programmen, die Kinofilme enthalten, europäische Kinofilme besonders berücksichtigt werden;
d) Maßnahmen zur Stärkung der Marktmechanismen für einen verstärkten Wettbewerb, u. a. durch besondere Vorschriften zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen Produzenten und Künstlervertretern und zur Förderung der Pluralität der redaktionellen Ausrichtungen;
e) Verfahren, mit denen sowohl die Einführung einfacher und transparenter Abläufe zwischen Anbietern audiovisueller Mediendienste und Behörden, auch mittels Vorbereitung und Online-Veröffentlichung entsprechender Formulare, wie auch ein wirksames Überwachungs- und Kontrollsystem sichergestellt werden soll;
f) die Einzelheiten des Prüfverfahrens und die Abstufung der förmlichen Erinnerungen vor der Verhängung von Strafen sowie die Kriterien für die Festlegung dieser Strafen gemäß den Grundsätzen der Angemessenheit, der Verhältnismäßigkeit und der Zweckmäßigkeit, wobei auch die Differenzierung von Programm- und Investitionsverpflichtungen zu berücksichtigen ist.
2. Anbieter audiovisueller Mediendienste dürfen bei der Behörde eine Freistellung von den die in diesem Titel genannten Verpflichtungen unter Angabe der Gründe beantragen und sachdienliche Nachweise vorlegen, wenn einer oder mehrere der folgenden Bedingungen vorliegen:
a) aufgrund des thematischen Charakters des Programms oder des Angebots ist die Einhaltung der in diesem Titel genannten Kontingente unmöglich;
b) der Anbieter audiovisueller Mediendienste hat einen Marktanteil oder einen Umsatz unterhalb eines bestimmten Schwellenwerts, der von der Behörde durch Verordnung festgelegt wird;
c) der Anbieter audiovisueller Mediendienste hat in keinem der letzten beiden Betriebsjahre Gewinn erzielt;
d) die Verpflichtungen sind in jedem Fall aufgrund der Art oder des Gegenstands des audiovisuellen Mediendienstes bestimmter Anbieter undurchführbar oder ungerechtfertigt.
3. Die Verpflichtungen aus diesem Titel werden von der Behörde jährlich nach den von der Behörde in ihrer Vorschrift festgelegten Verfahren und Kriterien überprüft. Ist ein Anbieter audiovisueller Mediendienste seinen Verpflichtungen im

betreffenden Jahr nicht vollständig nachgekommen, so wird jedes nicht erfüllte Kontingent bis zu höchstens 15 % des in diesem Jahr fälligen Kontingents im darauffolgenden Jahr zusätzlich zu den für dieses Jahr fälligen Verpflichtungen abgedeckt. Hat der Anbieter audiovisueller Mediendienste das jährliche Kontingent überschritten, so darf der überschüssige Anteil zur Erfüllung des Kontingents des Folgejahres angerechnet werden.
4. Für die in Absatz 3 genannten Zwecke unterrichtet die Behörde jeden Anbieter audiovisueller Mediendienste jährlich über die Erfüllung des jährlichen Kontingents bzw. dessen Nichterfüllung, was im folgenden Jahr abzudecken ist, oder die Überschreitung des Kontingents, was im Folgejahr anzurechnen ist.
5. Die in Artikel 67 genannten Strafen bleiben gültig, wenn das verfehlte Kontingent im Folgejahr nicht abgedeckt wurde oder eine jährliche Abweichung von mehr als 15 % des im Bezugsjahr fälligen Kontingents besteht.
6. Die Behörde legt den Kammern bis zum 31. März jedes Jahres einen Bericht über die Erfüllung der Verpflichtungen zur Förderung europäischer und italienischer audiovisueller Werke durch Anbieter linearer und kostenpflichtiger audiovisueller Mediendienste, die ergriffenen Maßnahmen und die verhängten Strafen vor. Der Bericht enthält auch mikro- und makroökonomische Daten und Indikatoren für den Sektor, die für die Förderung europäischer Werke maßgeblich sind, wie etwa Produktionsvolumina in Sendestunden, den Umsatz von Produktionsunternehmen, Einnahmen aus audiovisuellen Mediendiensten, das Kontingent und die Hinweise auf europäische und italienische Werke in den Programmen und Angeboten, die Zahl der Beschäftigten im Bereich der Produktion audiovisueller Mediendienste, die internationale Verbreitung von Werken, die Zahl der beantragten, genehmigten und abgelehnten Freistellungen sowie die Gründe hierfür sowie die zusammenfassenden Tabellen mit den Prozentsätzen der Investitionsverpflichtungen, die von den verschiedenen Anbietern, die Dienstleistungen für das italienische Publikum anbieten, mit entsprechenden europäischen und italienischen Werken erfüllt werden.

Artikel 57 – (Bestimmungen für italienischsprachige audiovisuelle Werke) –
1. Durch Verordnung der Minister für Unternehmen und Made in Italy und Kultur, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 400 vom 23. August 1988 nach Anhörung der Behörde erlassen wurde, wird die Definition der italienischsprachigen audiovisuellen Originalwerke, unabhängig davon, wo sie produziert werden, unter besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer Elemente wie Kultur, Geschichte, Identität, Kreativität, Sprache oder Orte auf der Grundlage der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, Angemessenheit, Transparenz und Wirksamkeit festgelegt.
2. Die in diesem Artikel genannten Verordnungen werden bis zum 30. Juni 2024 erlassen und mindestens alle drei Jahre aktualisiert, auch auf der Grundlage von Jahresberichten, die die Behörde gemäß Artikel 56 Absatz 6 bzw. die Generaldirektion Kino und audiovisuelle Werke des Ministeriums für Kultur gemäß Artikel 12 Absatz 6 des Gesetzes Nr. 220 vom 14. November 2016 erstellt, sowie der Ergebnisse, die durch die geförderten Werke aufgrund der Erfüllung der Investitionsverpflichtungen und der Wirksamkeit der verwendeten Vertragsbedingungen erzielt wurden.

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu